

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 8. Oktober 2013

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.10.2014

Geschäftszeichen:

I 65-1.17.1-64/14

Zulassungsnummer:

Z-17.1-1100

Geltungsdauer

vom: **29. Oktober 2014**

bis: **8. Oktober 2018**

Antragsteller:

Deutsche POROTON GmbH

Kochstraße 6-7

10969 Berlin

Zulassungsgegenstand:

**Mauerwerk aus POROTON-Planhochlochziegeln
mit integrierter Wärmedämmung
- bezeichnet als POROTON-FZ 9i -
im Dünnbettverfahren**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-1100 vom 8. Oktober 2013.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-17.1-1100

Seite 2 von 2 | 29. Oktober 2014

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 2.1.1.7 erhält folgende Fassung:

2.1.1.7 Die Kammern der Planhochlochziegel dürfen mit folgenden Dämmstoffen ausgefüllt werden:

a) Nichtbrennbarer (Brandverhaltensklasse A1 nach DIN EN 13501-1) Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 13162:2009-02 - Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation - des Anwendungstyps WAB nach DIN V 4108-10:2008-06 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe -, für den durch ein Übereinstimmungszertifikat nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Grenzwert $\lambda_{\text{grenz}} = 0,0319 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ und als Bemessungswert $\lambda = 0,033 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ nachgewiesen ist.

Das Einbringen des Dämmstoffs in die Kammern hat in Form von vorkonfektionierten Formteilen nach dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Verfahren zu erfolgen. Der Mittelwert der Rohdichte des in die Kammern eingebrachten Dämmstoffes soll $75 \text{ kg}/\text{m}^3 \pm 15 \%$ betragen.

b) Nichtbrennbarer (Brandverhaltensklasse A1 nach DIN EN 13501-1) Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 13162:2009-02 - Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation - des Anwendungstyps WAB oder WZ nach DIN V 4108-10:2008-06 - Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe -, für den durch ein Übereinstimmungszertifikat nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Grenzwert $\lambda_{\text{grenz}} = 0,0309 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ und als Bemessungswert $\lambda = 0,032 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ nachgewiesen ist.

Das Einbringen des Dämmstoffs in die Kammern hat in Form von vorkonfektionierten Formteilen nach dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Verfahren zu erfolgen. Der Mittelwert der Rohdichte des in die Kammern eingebrachten Dämmstoffes soll $45 \text{ kg}/\text{m}^3 \pm 15 \%$ betragen.

Anneliese Böttcher
Referatsleiterin

Beglaubigt